

Prüfung und Qualitätssicherung sicherheitsrelevanter Daten im Flughafenausweis-Antragsprozess

1. Allgemeines

Diese Weisung regelt die Pflichten, Zuständigkeiten und Verfahrensgrundsätze im Zusammenhang mit der Überprüfung sicherheitsrelevanter Angaben von Antragstellern im Rahmen des Ausstellverfahrens eines Flughafenausweises.

Diese Weisung basiert auf den Regelungen des Schweizer Luftfahrtgesetzes sowie den europäischen Verordnungen betreffend Sicherheit in der Zivilluftfahrt, welche infolge Abkommens zwischen der Schweizerischen Eidgenossenschaft und der Europäischen Gemeinschaft für die Schweiz übernommen wurden.

2. Geltungsbereich

Diese Weisung gilt für:

- alle Antragsteller eines Flughafenausweises,
- die betroffene Person,
- prüfende Stelle,
- sämtliche Verfahren, bei denen sicherheitsrelevante Angaben der letzten fünf Jahre berücksichtigt werden.

3. Begriffsbestimmungen

3.1 Antragsteller

Unternehmen, Behörde oder staatliche Institution, die einen Antrag auf Ausstellung eines Flughafenausweises stellt.

3.2 Betroffene Person

Arbeitnehmende Person des Antragsstellers, für welche der Flughafenausweis beantragt wird.

3.3 Prüfende Stelle

Arbeitgeber (in der Regel die Personalabteilung) des Antragsstellers.

3.4 Sicherheitsrelevante Angaben

Angaben zur Identität, Wohnort- und Arbeitgeberhistorie der letzten fünf Jahre sowie weitere gesetzlich oder behördlich vorgeschriebene Nachweise (z. B. Ausländische Strafregisterauszüge).

3.5 Qualitätssicherung

Massnahmen zur Sicherstellung der Richtigkeit, Vollständigkeit und Plausibilität der eingereichten Angaben und Unterlagen.

4. Auskunftspflicht und Mitwirkungspflicht des Antragstellers

Die betroffene Person ist verpflichtet:

- vollständige und wahrheitsgemässe Angaben zu seinen Tätigkeiten, Wohnorten und Arbeitgebern der letzten fünf Jahre zu machen,
- auf Anfrage der Airport Security sämtliche für die Prüfung relevanten Unterlagen fristgerecht vorzulegen,
- Änderungen oder Ergänzungen zu seinen Angaben unverzüglich mitzuteilen, sofern diese für die Beurteilung relevant sind.

5. Prüfpflicht und Dokumentation

Die prüfende Stelle ist verpflichtet und bestätigt, dass:

- die sicherheitsrelevanten Angaben des Antragstellers auf Richtigkeit und Vollständigkeit überprüft wurden,
- die eingereichten Informationen und Dokumente plausibilisiert wurden,
- Unklarheiten, Lücken oder Widersprüche im Rahmen der Möglichkeiten abgeklärt wurden.

Die Durchführung und das Ergebnis der Prüfung sind nachvollziehbar zu dokumentieren.

6. Rechte der Airport Security

Die Airport Security ist im Rahmen der Qualitätssicherung berechtigt:

- jederzeit zusätzliche Unterlagen anzufordern, sofern diese für die Beurteilung der Tätigkeiten der letzten fünf Jahre erforderlich sind,
- Nachweise zu überprüfen, zu bewerten und mit den gemachten Angaben abzugleichen,
- bei unvollständigen oder unplausiblen Angaben ergänzende Abklärungen zu verlangen,
- Anträge bei nicht erfüllten Voraussetzungen zurückzustellen oder abzulehnen.

Bei fehlender Mitwirkung oder nicht fristgerechter Einreichung der angeforderten Unterlagen ist die Airport Security berechtigt, den betreffenden Flughafenausweis bis zur vollständigen Einreichung und Prüfung der erforderlichen Dokumente nicht auszustellen respektive zu sperren.

7. Verfahrensgrundsätze

Die Prüfung erfolgt nach folgenden Grundsätzen:

- Verhältnismässigkeit,
- Zweckbindung,
- Nachvollziehbarkeit,
- Gleichbehandlung aller Antragsteller,
- Schutz personenbezogener Daten gemäss den geltenden Datenschutzbestimmungen.

8. Datenschutz und Vertraulichkeit

Alle im Rahmen dieses Verfahrens erhobenen Daten und Unterlagen werden:

- ausschliesslich zu sicherheits- und qualitätssichernden Zwecken verwendet,
- vertraulich behandelt,
- gemäss den gesetzlichen Aufbewahrungs- und Löschfristen verarbeitet.

9. Inkrafttreten

Diese Weisung tritt mit Veröffentlichung in Kraft.